

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen  
einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe  
mit dem Zulassungszeichen**



**Kleiner Waffenschein ( § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG )**

**Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers**

<b>Name</b> (nur bei Abweichung von Geburtsnamen)		<b>Telefonnummer:</b>
<b>Geburtsname</b> (unbedingt angeben)		<b>E-Mail:</b>
<b>Vorname</b> (Rufnamen unterstreichen)		<b>Fax-Nr.:</b>
<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsort</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>
<b>Straße, Hausnummer</b>		
<b>Postleitzahl, Wohnort, Kreis</b>		

**Nebenwohnung(en):**

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, und Kreis
--

**Wohnungen in den letzten 5 Jahren:**

<b>(Jahr-e)</b>	<b>(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)</b>

<p><b>1. Wurde Ihnen bereits eine</b>      Nr.      ausstellende Behörde      Gültig bis</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Waffenbesitzkarte</b>      /</p> <p><b>ausgestellt?</b> (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)</p>	
<p><b>2. Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja   <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat ( § 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG ) ?</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja   <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist ( § 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG ) ?</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja   <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>Hinweis:</b> Schusswaffen mit dem PTB-Zeichen dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Führen derartiger Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen ( Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc. ) ist generell verboten! Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird derzeit eine Gebühr von <b>50 €</b> zzgl. Versandkosten erhoben. Auch eine evtl. Ablehnung des Antrages ist gebührenpflichtig.</p>	
<p>_____</p> <p>Ort, Datum</p>	<p>_____</p> <p>Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers</p>

# **Merksblatt zum Kleinen Waffenschein**

## **Wann brauch ich einen Kleinen Waffenschein?**

Wenn Sie eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit einem PTB-Zeichen und Nummer im Kreis gekennzeichnet ist, führen, d. h. außerhalb Ihrer Wohnung, Ihrer Geschäftsräume oder Ihres befriedeten Besitzums mitnehmen wollen, benötigen Sie einen Kleinen Waffenschein.

## **Wann und wo darf ich die Waffe führen?**

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Anlässe oder Gebiete. Bitte beachten Sie aber, dass es auch mit Kleinem Waffenschein **nicht** erlaubt ist, eine PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkten etc.) zu führen.

## **Darf ich die Waffe auch benutzen?**

Sie sind berechtigt, die Waffe in Fällen der Notwehr und des Notstandes zu benutzen. Ansonsten dürfen Sie nur innerhalb Ihrer Wohnung oder auf einem Schießstand schießen.

## **Wer kann einen Kleinen Waffenschein bekommen?**

Voraussetzung für die Erteilung eines Waffenscheins ist, dass Sie

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und
- persönliche Eignung besitzen.

## **Wie lange ist der Kleine Waffenschein gültig?**

Der Kleine Waffenschein ist unbefristet gültig.

## **Was kostet der Kleine Waffenschein?**

Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins ist eine Gebühr von 50,00 € fällig.

## **Was passiert, wenn ich eine PTB-Waffe führe, ohne in Besitz eines Kleinen Waffenscheins zu sein?**

Wer eine Schusswaffe führt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, macht sich strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.